



Steuergesetz
der
Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 30.11.2018**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Gemeinde Rheinwald erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Rheinwald erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Rheinwald folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Subsidiäres
Recht

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Steuersatz

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Steuersatz

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.75 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuern

Gegenstand und
Bemessung

Art. 6

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Steuersubjekt

Art. 7

Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) die Erblasserin oder der Erblasser bzw. die Schenkgeberin oder der Schenkgeber zur Zeit ihres oder seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Rheinwald Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;
- c) sie oder er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Rheinwald hat.

Subjektive
Steuerbefreiung

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Steuerberechnung

Art. 9

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen (die nachfolgenden Steuerfreibeträge werden nicht zusätzlich zu den Steuerfreibeträgen gemäss kantonalem Steuergesetz in Abzug gebracht):

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.

Bezug und
Haftung

Art. 10

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erbinnen, Erben und Vermächtnisnehmenden gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Die amtlich ernannte oder von den Erbinnen und Erben bestellte Erbschaftsverwaltung und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer

Steuerobjekt	Art. 11 Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.
Steuersubjekt	Art. 12 Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.
Steuerbefreiung	Art. 13 Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: a) Polizeihunde; b) Lawinen- und Flächensuchhunde; c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; d) Schweisshunde des BSC (Bündner Schweisshunde-Club) mit einer gültigen Nachsuchebewilligung; e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.
Steuerberechnung	Art. 14 ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 100.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet. ³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. FORMELLES RECHT

1. Behörden

Gemeindevorstand	Art. 15 Der Gemeindevorstand entscheidet: a) über Steuererleichterungsgesuche; b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.
------------------	---

Gemeindesteuer-
amt

Art. 16

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

Art. 17

¹ Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

² Die Gemeinde Rheinwald kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Fälligkeit

Art. 18

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 19

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 120 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 100.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 21

Die Gemeinde Rheinwald wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 30. November 2018 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben

Der Präsident
des Übergangsvorstands

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands

Renato Mengelt

John Turner